

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden:

**7. Nachtrag vom . . . zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt  
vom 23.11.1994**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 25.02.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 7. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

**§ 12 Abs. 4** erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Rat wählt einen Beigeordneten und bestellt ihn zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Er bestellt bis zu zwei weitere Beamte zur Vertretung, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist. Werden zwei Vertreter bestellt, bestimmt der Rat die Reihenfolge.“

Dieser 7. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Rat beschließt, gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt in der zur Zeit geltenden Fassung Herrn Stadtoberverwaltungsrat Rolf Pickhardt mit Wirkung vom 01.04.2004 zum Vertreter des Bürgermeisters für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters zu bestellen.

Die Reihenfolge der Vertretung ist wie folgt festgelegt:

1. Stadtoberverwaltungsrat Wolfgang Heinz
2. Stadtoberverwaltungsrat Rolf Pickhardt.